

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Willingshausen

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis
hier: Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Willingshausen, OT Steina

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen am 26.01.2017 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wurde mit Verfügung vom 07.07.2017, Az.: 21.1/Willingshausen – 6, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.
Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Willingshausen geltend gemacht worden ist. Weiterhin sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Willingshausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Erläuterungsbericht sowie der dazugehörige Umweltbericht liegen sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Willingshausen im Rathaus, Ortsteil Wasenberg, Am Rathaus 2, Zimmer 32 während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Willingshausen, den 10.08.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen

Manfred Ries,
Erster Beigeordneter